

Sache; und zwar so lange, sicut iustum fuerit et ordo postulat rationis c. (5); von einer bestimmten Frist sagen jedoch hier und andere cc. nichts.¹⁾ In c. (5) kommt deutlich zum Ausdruck, daß dies der Sicherheit halber geschehe. Das ist verständlich, denn ein Vermögensloser, den nichts weiter hält, käme leicht in die Versuchung, sich durch Flucht Gegner und Gericht zu entziehen. Grundbesitz verbürgt von selbst²⁾, fehlt er, muß der Beschuldigte durch eine andere Macht, das Gericht, gehalten werden, damit dem Recht Genüge geschehen kann.³⁾

Die Parteien hatten hier doch noch das ordentliche Gericht angerufen und die Entscheidung erhalten: wenn nach alter Gewohnheit der arme und bürgenlose Täter bereits Gefängnis erduldet habe, dürfe danach der Verletzte alles, was er an ihm findet, pfänden, bis die Sühnesumme erreicht sei. Damit ist aber der Verletzte nicht zufrieden; nach erbetener und erhaltener Bedenkzeit legt er Berufung ein und verlangt die Auslieferung seines Gegners in Schulddnechtschaft, bis er zahle oder Sicherheit leiste. Deswegen erbitten die anfragenden Schöffen Belehrung nach Brünner Recht. Die Schulddnechtschaft mit der vollen Preisgabe des Schuldners an seinen Gläubiger, wie es das alte Recht kannte, erscheint im Mittelalter allmählich in gemilderter Form. Sei es als Schuldendienstbarkeit, bei der der Schuldner seinen freien Stand auch in der Gewalt des Gläubigers behielt, aber Gefindedienste leisten mußte, um die Schuld abzuarbeiten; sei es als private Schuldhäft, bei der nur das Recht der Gefangenschaft eingeräumt wurde, eine alte, besonders in Süddeutschland geübte Art; oder in späteren Rechten und vor allem in Städten die öffentliche Schuldhäft, d. h. unter Aufsicht der Obrigkeit.⁴⁾ Die Schuldhäft

¹⁾ Nur in c. (13), eine Nacht für Verdächtigen, dann Verfahren gegen ihn; c. (64) Anspielung auf Haft, wenn bürgenlos; c. (210) Elendeid des Fremden, damit er nicht ins Gefängnis komme.

²⁾ V. Platner, Die Bürgschaft (1857) 2 ff.

³⁾ Über Gefängnis als Ersatzstrafe s. Fall 12.

⁴⁾ O. Gierke, Schuld u. Haftung (G. Untersuch. 100, 1910) 65 ff., 68/71; Hübner, Privatrecht 508; Jos. Kohler, Shakespeare vor dem Forum der Jurisprudenz (1883) 22 ff.; O. Stobbe, Zur Gesch. des älter. dtsh. Konkursprozesses (1888) 55 ff., 98 ff.; Pland, Gerichtsverf. 2, 258; Schröder v. Künzberg, Lehrbuch RG. 846 ff.